

Kierspe, 08.03.2021

## **Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben für die städtischen Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie**

### **1. Einleitung**

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen unzulässig.

Ausgenommen ist nur der Sport unter freiem Himmel

1. von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Hausständen oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes,
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
3. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Die Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben gelten ab sofort für folgende Anlagen:

- Kunstrasenplatz Felderhof
- Stadion Felderhof
- Kunstrasenplatz Rönsahl

### **2. Hygieneregeln**

- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Wenn Symptome, die auf COVID-19 hindeuten wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen, vorliegen, darf das Sportangebot nicht genutzt werden.

### **3. Abstandsgebote**

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist so zu regeln, dass beim Zutritt der Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

### **4. Rückverfolgbarkeit**

Die Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist sicherzustellen. Insbesondere hat der Verein die Kontakte der Sportler\*innen (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) einschließlich die Zeit des Betretens und des Verlassens der Sportstätte zu dokumentieren. Hierfür notwendige Einverständnisse holt der Verein ein. Die Kontaktlisten sind für vier Wochen unter der Wahrung der Vertraulichkeit aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Kierspe vorzulegen.

## **5. Kontakt zu anderen Gruppen**

Damit Kontakte zwischen den unterschiedlichen Gruppen vermieden werden, haben die Sportangebote jeweils 10 Minuten später zu beginnen und auch früher zu enden, um einen kontaktlosen Übergang zu den vorangegangenen bzw. nachfolgenden Gruppen zu gewährleisten.

Nach Trainingsschluss ist grundsätzlich die Sportanlage unverzüglich zu verlassen.

## **6. Aufnahme des Trainingsbetriebes**

Die Aufnahme des Trainingsbetriebes ist der Stadt Kierspe vorab bekannt zu geben.

## **7. Verantwortung der Vereine**

Vereine mit Schlüsselgewalt haben den Zugang zu den Einrichtungen so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

## **8. Verstöße**

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten am 08.03.2021 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen vom 12.05.2020 in der Fassung vom 01.10.2021 treten außer Kraft.

Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

Olaf Stelse  
Bürgermeister